

Sitzung vom 3. Oktober 2018

**933. Anfrage (Asylsuchende in Zürcher Gemeinden, Aufnahmemequote)**

Kantonsrat Matthias Hauser, Hüntwangen, hat am 17. September 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Eigentlich sollten alle Zürcher Gemeinden Asylsuchende in der zweiten Phase des Asylverfahrens aufnehmen und/oder vorläufig Aufgenommene im Umfang von rund 0,7% der Wohnbevölkerung. Zahlreiche Gemeinden erfüllen diese Quote – andere jedoch weisen eine Unterbelegung aus, obwohl notwendige Plätze in örtlichen Asylzentren vorhanden sind.

Während für kleine Gemeinden bei einer Überbelegung schon bei wenigen Fällen überproportional hohe Kosten und Aufwendungen entstehen (fallweise Zumietung von Wohnungen, Neuorganisation von Sprachkursen etc.), sind grosse Gemeinden besser in der Lage, auf Schwankungen zu reagieren und haben bei Unterbelegung leerstehende, ungenutzte Plätze in Zentren oder unterbelegte Kursangebote. Phasenweise Unterbelegungen heutiger Infrastrukturen dürften mit dem neuen Asylverfahren (mehr Asylsuchende in Bundesasylzentren) ab kommenden Jahr zunehmen.

Der Regierungsrat wird um folgende Angaben und Antworten gebeten:

1. Eine Auflistung der Betreuungsquoten der Zürcher Gemeinden 2016/2017 und aktuell. Bei welchen Gemeinden bestehen markante Unter- resp. Überbelegungen?
2. Welche Massnahmen trifft der Kanton, um Belegungsquoten regelmässig festzustellen und auszugleichen? Zum Beispiel könnten mit einer Erhöhung der Belegungsquoten von 94% auf 100% bei einer Grossstadt gleich bei mehreren kleinen Gemeinden Überbelegungen abgebaut werden.
3. Welche Möglichkeiten haben Gemeinden, Belegungsquoten freiwillig auszugleichen? Ich bitte um Auslistung der dem Sozialamt bekannten Zusammenarbeitsformen diesbezüglich (z. B. Koordination der Plätze im Bezirk Andelfingen, Angebote der AOZ). Gibt es Fälle, in denen aus Sicht des Kantons einzelne Gemeinden andere für die Betreuung von Asylsuchenden überbezahlen – in denen sich also quasi aus der Situation heraus ein «Geschäftsmodell» entwickelt hat? Wie kommen interessierte Gemeinden kantonsweit zu Daten betreffend Unter- und Überbelegungen in anderen Gemeinden?

4. Ist damit zu rechnen, dass aufgrund des geänderten Asylverfahrens die Aufnahmekquote für Gemeinden im kommenden Jahr wieder von 0,7% auf 0,5% gesenkt wird?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Matthias Hauser, Hüntwangen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Aufnahme und Betreuung von Asylsuchenden ist eine Verbundaufgabe, die von Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsam erfüllt wird. Der Bund verteilt die Asylsuchenden auf die Kantone nach einem Verteilschlüssel, der gestützt auf die Einwohnerzahl festgesetzt wurde. Der Kanton Zürich wendet seit Jahren ein Zweiphasensystem an. In einer ersten Phase, die in der Regel vier Monate dauert, werden die Asylsuchenden in Durchgangszentren des Kantons untergebracht. In dieser Zeit werden sie mit den Gepflogenheiten des Lebens im Kanton vertraut gemacht und anschliessend für die zweite Phase auf die Gemeinden verteilt. Die Aufnahmekquote der Gemeinden liegt derzeit bei 0,7% der Wohnbevölkerung.

Die Anzahl der Personen aus dem Asylbereich sowie deren Zusammensetzung bzw. Aufenthaltsstatus ist einem ständigen Wechsel unterworfen. Diese Umstände können dazu führen, dass das Aufnahmekontingent in einer Gemeinde vorübergehend unter- oder überschritten wird. In Absprache mit dem Gemeindepräsidentenverband (GPV) wird deshalb bewusst auf eine Publikation der Zahlen zur Erfüllungsquote in den einzelnen Gemeinden verzichtet, weil die Liste mit den Erfüllungsquoten eine Momentaufnahme darstellt und ein falsches Bild wiedergeben würde. Vertretungen des GPV können aber regelmässig Einsicht nehmen in die Übersicht der Erfüllungsquote der einzelnen Gemeinden. Das Kantonale Sozialamt ist dafür besorgt, dass alle Gemeinden ihre Aufnahmepflicht erfüllen.

Festzuhalten ist, dass die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sehr gut ist und die Gemeinden ihren Pflichten nachkommen.

Zu Frage 3:

Verschiedene Gemeinden (beispielsweise in den Bezirken Andelfingen und Affoltern) haben sich für die Sicherstellung der Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen zusammengeschlossen und regeln die Verteilung der Personen auf die vorhandenen Unterkünfte selber. Dazu können sie untereinander auch finanzielle Ab-

sprachen treffen. An der Übernahmeverpflichtung jeder einzelnen Gemeinde gegenüber dem Kanton ändert sich dadurch jedoch nichts. Dem Kanton ist die konkrete Ausgestaltung der verschiedenen Zusammenarbeitsformen der Gemeinden nicht bekannt.

Zu Frage 4:

Am 1. März 2019 treten die neuen Asylgesetzbestimmungen (Neustrukturierung Asylwesen) in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt hat der Regierungsrat eine Änderung der Asylfürsorgeverordnung (LS 851.13) beschlossen: Neu werden den Gemeinden nicht nur sozialhilfeabhängige, sondern alle Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen an ihre Aufnahmequote angerechnet, vorläufig Aufgenommene jedoch nur während sieben Jahren ab Einreise in die Schweiz. Auch aufgrund dieses Systemwechsels ist davon auszugehen, dass die Aufnahmequote der Gemeinden bis auf Weiteres bei 0,7% der Wohnbevölkerung belassen wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**